

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir übermitteln Ihnen wie schon gewohnt tagesaktuell wichtige Informationen und Hinweise zum Umgang mit der Corona-Krise.

## 1. Risiko-Checkliste der deutschen BG ETEM

Die deutsche Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse (BG ETEM) – eine gesetzliche Unfallversicherung für die genannten Bereiche – hat **branchenspezifische Checklisten zur Covid-19-Risikoeinschätzung** / - minimierung erstellt, die auch im Internet abrufbar sind. Im Anhang finden Sie die Checkliste für druckende und papierverarbeitende Betriebe (insbesondere mit Kundenkontakt) zur Anregung bzw. weiteren Verwendung. Beachten Sie bitte, dass sich Hinweise konkret auf die Rechtslage in Deutschland beziehen können.

## 2. Covid-19-Risikoattest

Im ASVG wurde nun die gesetzliche Grundlage für Covid-19-Risikogruppen geschaffen. Wie bereits berichtet, **informiert** nunmehr der **Dachverband** - anstelle der Krankenversicherungsträger – Dienstnehmer (einschließlich Lehrlinge und geringfügig Beschäftigte) über ihre Zuordnung zur Covid-19-Risikogruppe. Das **Attest** selbst wird vom **behandelnden Arzt** ausgestellt. Bei einem vorliegenden Attest ist der Arbeitgeber verpflichtet, diese Personen entweder im Home Office zu beschäftigen oder mittels geeigneter Maßnahmen in der Arbeitsstätte die Ansteckungsgefahr mit größtmöglicher Sicherheit auszuschließen. Wenn das alles nicht möglich ist, ist der Dienstnehmer freizustellen. Es besteht **keine Ausnahme** für den Bereich der versorgungskritischen Infrastruktur.

Für den Fall einer **Freistellung** sind dem Dienstgeber neben dem Entgelt inklusive Zulagen und anteiligen Sonderzahlungen sämtliche Lohnnebenkosten (Steuern, Abgabe, SV- und sonstige Beiträge) über Antrag beim zuständigen Krankenversicherungsträger, der binnen sechs Wochen nach dem Ende der Freistellung einzubringen ist, **zu ersetzen**.

Die Freistellung kann für die Dauer der COVID-19-Pandemie **bis längstens 31.05.2020** erfolgen, wobei der Zeitraum - bei weiterhin andauernder Covid-19-Krisensituation - mittels Verordnung bis längstens 31.12.2020 verlängert werden kann.

Per Verordnung wurden die medizinischen Indikationen aufgelistet, die die Ausstellung eines COVID-19-Attestes bewirken können (siehe unter [https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA\\_2020\\_I\\_31/BGBLA\\_2020\\_I\\_31.html](https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2020_I_31/BGBLA_2020_I_31.html)). Diese Verordnung tritt **rückwirkend mit 6. Mai 2020** in Kraft. Covid-19-Risiko-Atteste können erstmals mit Wirksamkeit **ab diesem Zeitpunkt** ausgestellt werden.

Diese und alle bisher erfolgten Aussendungen des Fachverbands sind auf der PROPAK-Website samt Beilagen chronologisch abrufbar.

Freundliche Grüße  
MMag. Katrin Seemann